

**Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe
Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe**

Antrag

(Der Vordruck für den Antrag ist nur auszufüllen, wenn der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht zu Protokoll gegeben wird.) Ich beantrage, mir in der Rechtssache

wegen

die Verfahrenshilfe im vollen Umfang – für folgende Begünstigungen* - zu bewilligen (siehe Gesetzestext auf der letzten Seite dieses Formblattes):

Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe

Ich erkläre, dass die nachstehenden Angaben wahr und vollständig sind, und nehme zur Kenntnis, dass im Fall der Erschleichung der Verfahrenshilfe durch unwahre oder unvollständige Angaben

1. die einstweiligen gestundeten Beträge ebenso wie die Kosten der Vertretung durch einen Rechtsanwalt nachzuzahlen sind;
2. eine Mutwillensstrafe bis CHF 25'000.00 verhängt werden kann (§ 69 i.V mit § 220 Abs. 1 ZPO);
3. ein Betrag in der doppelten Höhe der Gerichtsgebühren zu zahlen ist;
4. strafrechtliche Folgen eintreten können;
5. eine zivilrechtliche Haftung für alle verursachten Schäden eintritt.

I. Angaben über die Person

1. Vor-/ Nachname:

2. Adresse:

3. Geburtstag:

Geburtsort:

4. Zivilstand:

5. Beruf oder Beschäftigung:

6. Staatsangehörigkeit:

II. Wohnverhältnisse

1. Ich wohne

folgende Räume:

2. Ich habe für die Benützung [redacted]
monatlich CHF [redacted] zu zahlen und schliesse als Beleg bei:

[redacted]

III. Einkommen

Ich habe folgendes Einkommen:

1. als unselbständig Erwerbstätiger beim Arbeitgeber

Arbeitgebername: [redacted]

Adresse: [redacted]

ein [redacted] Einkommen ([redacted]), einschliesslich aller Zulagen und Beihilfen, nach Abzug der öffentlich-rechtlichen Abgaben und Beiträge, ohne Abzug der Schulden von CHF [redacted].

2. als selbständig Erwerbstätiger ein jährliches Reineinkommen von CHF [redacted]

3. als [redacted] monatlich CHF [redacted].

4. sonstiges in den vorstehenden Punkten nicht aufgezähltes Einkommen, wie z. B. Leibrente, Ausgedinge, Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung oder Untervermietung (Unterhaltsansprüche siehe Abschnitt VI) von CHF [redacted].

Als Einkommensnachweis ist beigeschlossen (Lohn-, Gehaltsbestätigung, Steuerrechnung, Abschrift der Steuererklärung):

[redacted]

IV. Vermögen

Ich habe folgendes Vermögen:

1. Grundeigentum

Eingetragen im Grundbuch unter:

Steuerschätzwert vorerwähnter Grundstücke CHF

Einnahme aus Pacht und Miete CHF

2. Unternehmen

Firmenname:

Art:

Adresse:

Firmenwerte:

3. Bargeld in der Höhe von CHF

4. Sparbücher:

Sparkasse-Bank:

Kontonummer/IBAN:

Höhe der Einlage: CHF

5. Sparkassen- oder Bankkonto

Name

Kontonummer/IBAN

Derzeitiger Kontostand CHF

6. Wertpapiere

Art

Anzahl

Nennwert – Kurswert CHF

7. Lebensversicherung

Anstalt:

Art:

Nr. des Versicherungsscheins:

Versicherungssumme: CHF

Name des Berechtigten:

8. Rechtsschutzversicherung

Anstalt:

Gegenstand:

Nr. des Versicherungsscheins

Versicherungssumme: CHF

9. Forderungen (Unterhaltsforderungen siehe Abschnitt VI)

Name des Schuldners:

Adresse des Schuldners:

Höhe der Forderung: CHF

10. Sonstige Vermögensgegenstände

a) Gewerbe-, Pacht-, Urheber-, Patent-, Gesellschaftsrechte und ähnliches:

b) Motorfahrzeug (Marke, Typ, Baujahr):

Motorboot (Marke, Typ, Baujahr):

Segelboot (Marke, Typ, Baujahr):

Wohnwagen (Marke Typ, Baujahr):

c) Sonstige Sachen von grösserem Wert, wie Schmuck, Kunstgegenstände, Sammlungen:

V. Schulden

(Unterhaltsschulden siehe Abschnitt VI)

Art (z.B. Ratenverpflichtungen, Darlehensschuld):

Name des Gläubigers:

Adresse des Gläubigers:

Höhe der Schuld: CHF

VI. Unterhaltsansprüche und Unterhaltspflichten

1. Ich habe gegenüber folgendem Unterhaltsschuldner:

Name:

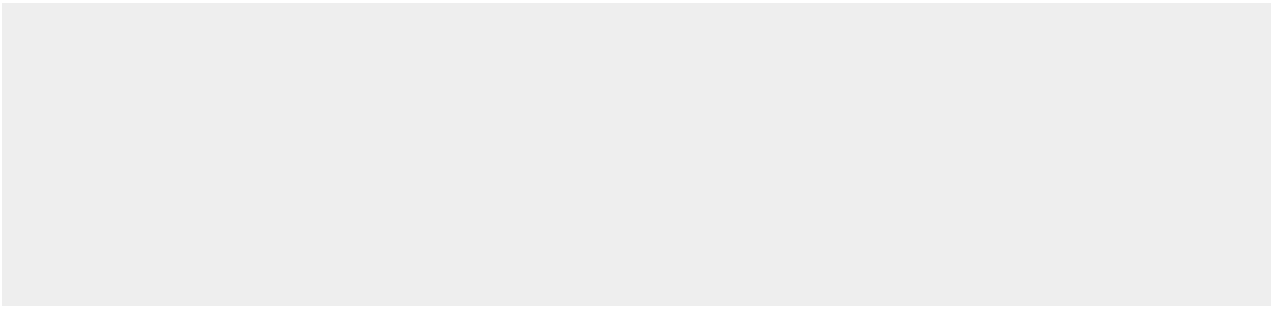
Adresse:

einen Unterhaltsanspruch, falls in Geld bestehend,
in der Höhe von CHF .

2. Ich habe gegenüber folgenden Personen Unterhaltspflichten:
gegenüber:

	Name und Adresse des Unterhaltsgläubigers	falls in Geld zu zahlen, in der Höhe von CHF
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
einer geschiedenen, getrennten, aufgehobenen oder für nichtig erklärten Ehe	<input type="text"/>	<input type="text"/>
ehelichen Kindern (Name und Alter)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
unehelichen Kindern (Name und Alter)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstige Personen	<input type="text"/>	<input type="text"/>


Als Nachweis der Unterhaltspflicht ist beigeschlossen (z. B. Gerichtsurteil, Vergleich):



Ort



Datum



Unterschrift

Bitte Dokument ausfüllen und ausdrucken

Rechtsmittelbelehrung

§ 63 ZPO

1) Verfahrenshilfe ist einer natürlichen Person als Partei soweit zu bewilligen, als sie ausserstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt. Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchte Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruches bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruches geltend machen würde.

2) die Bestimmungen über die Verfahrenshilfe gelten auch für den Nebenintervenienten.

3) Die Bewilligung der Verfahrenshilfe kann mit einer Auflage hinsichtlich des Prozessumfanges versehen werden.

§ 64 ZPO

1) Die Verfahrenshilfe darf nur für einen bestimmten Rechtsstreit und ein spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Rechtsstreites eingeleitetes Vollstreckungsverfahren gewährt werden und kann die folgenden Begünstigungen umfassen:

1. die einstweilige Befreiung von der Entrichtung

- a) der Gerichtsgebühren und der anderen gesetzlich geregelten Gebühren;
- b) der Kosten von Amtshandlungen ausserhalb des Gerichtes;
- c) der Gebühren von Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Übersetzer und Beisitzer;
- d) der Kosten der notwendigen Verlautbarungen;
- e) der Kosten eines Kurators, die die Partei nach § 10 zu tragen hätte;
- f) der notwendigen Barauslagen des bestellten Verfahrenshelfers

2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten;

3. die Beigebung eines Verfahrenshelfers zur Vertretung vor dem Gericht. Zum Verfahrenshelfer hat das Gericht einen Rechtsanwalt zu bestellen. Der Verfahrenshelfer benötigt keine Vollmacht. Er ist kraft Bestellung zu den in § 31 angeführten Rechts- und Prozesshandlungen mit der Massgabe befugt, dass er zum Abschluss von Vergleichen über den Gegenstand des Rechtsstreites, zu Anerkenntnissen der vom Gegner behaupteten Ansprüche sowie zu Verzichtleistungen auf die von der eigenen Partei gemachten Ansprüche der Zustimmung der eigenen Partei bedarf.

2) Bei Bewilligung der Verfahrenshilfe ist auszusprechen, welche der in Abs. 1 aufgezählten Begünstigungen und in welchem Ausmass sie gewährt werden. Die Begünstigung nach Abs. 1 Ziff. 3 darf nur in vollem Ausmass und nur zusammen mit einer vollen Begünstigung nach Abs. 1 Ziff. 1 Bst. A gewährt werden.

3) Soweit die Verfahrenshilfe bewilligt wird, treten die Befreiungen und Rechte nach den vorstehenden Absätzen mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind.